

ungestörtes Wohnen handelt, kann angesichts des mehrstündigen täglichen Übens des Verklagten auch dann, wenn die dadurch entstandenen Geräusche unterhalb des nach der 1. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz vor Lärm — Begrenzung der Lärmimmission — vom 26. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 595) zulässigen Lärmpegels liegen sollten, davon ausgegangen werden, daß eine nicht unerhebliche Lärmbelästigung vorliegt. Einer Begutachtung, insbesondere einer Messung des Lärmpegels, bedurfte es daher nicht.

Bei der Entscheidung war weiterhin zu berücksichtigen, daß dem Verklagten im Zusammenwirken zwischen der Hausgemeinschaftsleitung, dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front und den örtlichen Organen der Staatsmacht Möglichkeiten geboten wurden, außerhalb des Wohngebäudes zu üben. Diese Möglichkeiten muß der Verklagte nutzen, weil das Ausmaß dessen, was die betroffenen Mieter an Beeinträchtigungen in Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kauf nehmen müssen, auch von der Frage abhängt, inwieweit der Verklagte zwingend darauf angewiesen ist, in seiner Wohnung zu üben. Er muß sich unter den gegebenen Umständen selbst dann auf die Nutzung von Ausweichmöglichkeiten verweisen lassen, wenn dies zeitlichen Mehraufwand auslöst oder mit vertretbaren Erschwernissen verbunden ist.

Unter diesen Gesichtspunkten besteht kein Grund, von den vom Stadtbezirksgericht bestimmten Zeiträumen, in denen dem Verklagten das Üben in seiner Wohnung gestattet wurde, abzugehen.

Anmerkung:

Die weitere Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens dient der immer besseren Befriedigung der wachsenden, differenzierten Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer niveaувollen sozialistischen Lebensweise. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die zu fördernde musische Betätigung der Bürger in ihren Wohnungen (Pflege der Hausmusik, notwendiges Üben von Musikstudenten und Berufsmusikern) immer größere Bedeutung.

In den weitaus meisten Fällen der musischen Betätigung gelingt es, nach Absprachen mit Wohnungsnachbarn und Hausgemeinschaften das durch die Formulierung „vertragmäßige Nutzung“ in § 105 Abs. 1 Satz 1 ZGB gewährleistete Recht, in Wohnungen zu musizieren, mit der Verpflichtung jedes Bürgers in Übereinstimmung zu bringen, aufeinander Rücksicht zu nehmen und unbeteiligte Personen nicht zu stören (§ 105 Abs. 2 ZGB).

Die Sicherung dieses Anliegens wird besonders in der Stadtordnung von Berlin — Hauptstadt der DDR — vom 29. Juni 1979 deutlich, in der es in § 36 Abs. 2 heißt: „Zur Förderung der musischen Bildung und Erziehung sowie zur Sicherung der für die Berufsausübung erforderlichen Leistungen ist die Übungstätigkeit der Musiker und Sänger zu ermöglichen. Sie führen unter Beachtung des Abs. 1 (wonach Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke gespielt werden dürfen, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden — G.H.) dazu Übereinkünfte mit den Hausgemeinschaften herbei. Diese Übereinkünfte sind Bestandteile der Hausordnung.“

Eine solche Festlegung in einer Stadtordnung ist eine zulässige Konkretisierung des sich aus § 105 ZGB ergebenden Umfangs der Nutzung von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen. Aber auch dort, wo es solche konkreten Festlegungen noch nicht gibt, bilden die o. g. Grundsätze zur Förderung der musischen Betätigung die Grundorientierung für die Gewährleistung des Musizierens in Wohnungen.

Von dieser Orientierung gehen auch die Gerichte bei ihren Entscheidungen in der Regel aus; sie versuchen, eine Lösung zu finden, die die jeweiligen Bedingungen des Einzelfalls berücksichtigt. Oft fehlt es allerdings an einer Begründung der Urteile, die gerade diese Ausgangspunkte sichtbar macht. Dies gilt auch für die vorliegende Ent-

scheidung des Stadtgerichts Berlin, die im Ergebnis durchaus zutreffend ist.

Auf der Grundlage des § 105 ZGB — ggf. in Verbindung mit der jeweiligen Stadt- und Gemeindeordnung — müssen die Gerichte in den wenigen Fällen, in denen sie regulierend auf den Umfang des Musizierens in einer Wohnung einzuwirken haben, weil entsprechende Übereinkünfte zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen waren, Festlegungen treffen, die zur Gewährleistung einer gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor allem daraus, daß durch das Musizieren mehr oder weniger starke Geräuscheinwirkungen auf Nachbarwohnungen oft nicht zu vermeiden sind und zu Störungen führen können, die den Mitbewohnern nicht zuzumuten sind.

Der vorliegende Fall macht deutlich wie die wenigen Konfliktfälle differenziert lösbar sind. Die Begrenzung des Übens in der Wohnung auf eine relativ geringe Zeit war gerechtfertigt, weil es im Zusammenwirken mit der Hausgemeinschaft, der Nationalen Front und den örtlichen Staatsorganen gelungen war, dem Verklagten zumutbare Übungsmöglichkeiten auch außerhalb der Wohnung zu beschaffen. Solche Möglichkeiten werden angesichts der Vielzahl der Musizierenden allerdings nur im Einzelfall gegeben sein. Deshalb sind derartige Lösungen nur dann denkbar, wenn realisierbare und zumutbare anderweitige Übungsmöglichkeiten konkret nachgewiesen sind.*

Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen ein Musiker in seiner Wohnung Schallisierungen vornimmt, um möglichst zeitlich uneingeschränkt musizieren zu können.

Im allgemeinen werden die Gerichte aber solche Maßnahmen nicht fordern können. Es ist im Einzelfall jedoch durchaus zulässig, daß dort, wo bereits Schallisierungen vorgenommen worden sind, die von den Wohnungsnachbarn begehrte zeitliche Begrenzung des Musizierens abgelehnt wird, weil eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn nicht vorliegt.

Diese beiden Fälle sind jedoch nicht typisch. Auch künftig werden die Gerichte zumeist noch davon ausgehen müssen, daß an anderen Orten für den Musiker keine anderweitigen Möglichkeiten zum Üben und auch keine Schallisierungen in der Wohnung existieren. In diesen Fällen wird — abhängig von den konkreten Verhältnissen der Hausgemeinschaft — eine zeitliche Festlegung der Übungs- bzw. Spielzeiten erforderlich sein, die den jeweiligen Notwendigkeiten des Musizierens soweit als möglich Rechnung trägt. Dabei ist exakt zu prüfen, inwieweit unzumutbare — zumeist durch Dauermusizieren hervorgerufene — Einwirkungen auf Nachbar Wohnungen bestehen. Dazu sind in der Regel die in der vorstehenden Entscheidung des Stadtgerichts Berlin für das Beiziehen von Gutachten genannten Gesichtspunkte durchaus beachtlich.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß angesichts der vielfältigen konkreten Bedingungen in den einzelnen Hausgemeinschaften eine generelle einheitliche Festlegung bestimmter Zeiten für das Musizieren bzw. Üben nicht möglich ist. Werktags sind zumeist längere Übungszeiten am Tage durchaus möglich. Dabei muß aber u. U. auf Schichtarbeiter mit wechselnden notwendigen Ruhezeiten und eventuell auch auf Musizierbedürfnisse anderer Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Andererseits kann auch beachtlich sein, daß ein Üben für mehrere Familienmitglieder erforderlich sein kann.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Gerichte auch darauf achten, daß sich oft aus zugespitzten zwischenmenschlichen Beziehungen ungerechtfertigte Forderungen ergeben. Diese dürfen auf keinen Fall zum Maßstab der Entscheidungen gemacht werden. So ist z. B. die Behauptung, daß selbst täglich 9 Stunden vereinbartes Musizieren eine berufliche Qualifikation nicht ermögliche ebenso ungerechtfertigt wie die, das mehr als einstündige Musizieren am Tage übersteige das gesundheitlich Zumutbare für einen unbeteiligten Nachbarn.